# ÖSTERREICHISCHES \_\_\_\_\_ PATENTBLATT



### HUNDERTFÜNFZEHNTER JAHRGANG (Nr. 1-12)

I. TEIL

WIEN 2018 Verlag im Österreichischen Patentamt XX., Dresdner Straße 87

## Übersicht über den Inhalt des hundertfünfzehnten Jahrganges (2018)

	Seite		
Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekanntmachungen, Berichte und Mitteilungen	II		
Register der Entscheidungen mit den zugehörigen Leitsätzen  I. Patentrecht	V VI		
Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen getroffenen Wortmarken und Markenwörtern	XIII		
Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen	XIII		
Alphabetisches Sachregister der Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen, Erlässe, Verfügungen, Bekannt- machungen, Berichte und Mitteilungen			
	nnt-		
	nnt- Seite		
machungen, Berichte und Mitteilungen	Seite		
machungen, Berichte und Mitteilungen A	Seite		
machungen, Berichte und Mitteilungen  A Abgänge	Seite 59, 87		
machungen, Berichte und Mitteilungen  A Abgänge	Seite 59, 87		
machungen, Berichte und Mitteilungen  A Abgänge	Seite 59, 87 23, 37		
machungen, Berichte und Mitteilungen  A  Abgänge	Seite 59, 87 23, 37		

L

Locarno-Abkommen;

	Seite
Beitritt von Albanien	
Rundmachung	21, 03
M	
IVI	
Madrider Protokoll;	<b>5</b> 4
Beitritt von MalawiBeitritt von Zambia	
Kundmachung Geltungsbereich	
Rundmachung Gellungsbereich	13
N	
Nizza - Internationale Klassifikation;	
Kundmachung	27, 86
P	
Patentamt:	
Bestellung – Leiterin	45
Dienstzuteilung	
elektronische Einreichung Patente/Gebrauchsmuster	
Ermächtigte Bedienstete	37, 46
Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Zusammensetzung der Abteilungen	11 12
Öffnungszeiten	
Rechtsabteilung Österreichische Marken; Geschäftsverteilung	
Rechtsabteilung Internationale Marken; Geschäftsverteilung	
Zusammensetzung der Abteilungen	
2, 8, 13, 18, 19, 23, 27, 28, 29, 32, 36, 37, 41, 45, 50, 57, 58,	62, 63
Patentanwaltskammer;	50.00
Mitteilungen	59, 86
Gebühren	84
Reform der Ausführungsordnung	
	•
S	
Statistische Übersicht über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des	
Patentamtes	22
Т	
Totentafel 21, 25, 43,	52, 87

	V Seite
Verordnungen Patentamtsverordnung	61
	W
	47, 48
Wiener Abkommen Beitritt von Albanien	59
Kundmachung	63
Wirtschaftskammer; Sprechtage	4, 39, 86

# Register der Entscheidungen mit den zugehörigen Leitsätzen

Seite

#### I. Patentrecht

#### **Oberlandesgericht Wien**

#### vom 20. Februar 2017, 34R98/16f

·	
Zur Frage der Neuheit einer technischen Erfindung: Auch wenn einzelne Elemente des Inhalts der Erfindung bereits vorher bekannt waren, so bedeutet dies noch nicht von vorneherein, dass die Erfindung selbst nicht mehr als neu im Sinne des PatG angesehen werden könnte. Eine Erfindung kann auch darin bestehen, dass bereits bekannte Einrichtungen durch eine besondere Art ihrer Verwendung oder durch die Verbindung mit noch unbekannten Einrichtungen dazu verwendet werden, ein technisches Problem zu lösen.	9
vom 22. März 2017, 34R99/16b	
Zur Frage des Neuerungsverbots im Patentverfahren:  Nach § 139 Z 3 PatG dürfen neue Tatsachen oder Beweismittel nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden; § 49 AußStrG ist nicht anzuwenden. Eine erst mit dem Rekurs vorgelegte Offenbarung erfüllt somit diese Anforderung für die Zulässigkeit nicht.	14
vom 20. November 2017, 133R88/17i	
Zur Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Patentverfahren:  Das Verfahren ist grundsätzlich dann mit einem Verfahrensmangel behaftet, wenn das Patentamt konkrete Bedenken mitteilt, die Negativentscheidung aber mit anderen Argumenten begründet. Dasselbe muss auch gelten, wenn in der bekämpften Entscheidung erstmals eine andere Druckschrift unter anderem als neuheitsschädlich entgegengehalten wird, ohne zuvor der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.	20
vom 15. Dezember 2017, 133R91/17f	
Alle nationalen Gerichte haben von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung	

des EuGH auszugehen und diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden. Ein späteres Verfahren, das dieselbe Rechtsfrage betrifft (hier: Schutzzertifikatsanmeldung), ist daher nach ständiger Rechtsprechung des OGH aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, wobei dazu ein Recht, aber keine Verpflichtung besteht.

#### Nichtigkeitsabteilung

#### vom 26. Juni 2018, N 4/2015-9

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen:
- Zweckangaben sind für die Schutzbereichsbestimmung dann bedeutsam, wenn mit ihnen mittelbar eine bestimmte, in den übrigen Merkmalen nicht zum Ausdruck kommende Konstruktion oder Verfahrensführung umschrieben wird. Der Schutzbereich wird also durch die technischen Merkmale definiert, wobei Zweckangaben in einem Anspruch diesen insoweit erläutern, als die Vorrichtung geeignet sein muss, den angegebenen Zweck zu erfüllen.

#### II. Markenrecht

#### **Oberster Gerichtshof**

#### vom 20. Februar 2018, 40b26/18d

s. Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. August 2015, 34R71/15h sowie vom 22. November 2017, 133R47/17k

#### vom 03. Mai 2017, 40b62/17x

Zur Auslegung des Begriffs der guten Sitten iSd § 4 Abs 1 Z 7 MSchG:

Unter den guten Sitten ist der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben. Die guten Sitten werden mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt, zu dem neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die allgemein anerkannten Normen der Moral gehören. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft (aller billig und gerecht Denkenden) widerspricht. Falls ein gesetzliches Verbot fehlt, kann Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 ABGB angenommen werden, wenn eine Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen ergibt.

#### **Oberlandesgericht Wien**

#### vom 17. August 2015, 34R71/15h sowie vom 22. November 2017, 133R47/17k

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke für Dichtungsbänder (Kl. 17 und 19; Herstellung der Waren in Deutschland, Lieferung in erster Linie an einen Vertriebspartner in Österreich).

- Bestätigung der abweisenden Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung durch das Oberlandesgericht Wien nach Aufhebung des ersten (abweisenden) Beschlusses der Nichtigkeitsabteilung.
- Korrektur eines Feststellungsmangels der Nichtigkeitsabteilung durch ergänzende Beweisaufnahme im Rahmen des Berufungsverfahrens.
- Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses durch den Obersten Gerichtshof.
- Frage des Scheingebrauchs, wenn ein und derselbe Kunde langjährig beliefert wird und erst im Zuge dieser Geschäftsbeziehung das Zeichen benutzt wurde.
- Ein dem Berufungsgericht vorgeworfener Verfahrensverstoß bildet nur dann einen Revisionsgrund, wenn er abstrakt geeignet war, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels muss im Rechtsmittel konkret dargelegt werden.
- Ein Beweismittelzwang oder feste, sich etwa auf den Beweiswert beziehende Beweisregeln sind der österreichischen Zivilverfahrensrechtsordnung fremd. Eine Zeugenaussage kann auch nicht mit einer eidesstattlichen Erklärung gleichgesetzt werden. In Verfahren nach der ZPO gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Aus diesem Grund sind schriftliche Aussagen von Zeugen und Parteien, deren persönliche Vernehmung möglich ist, im Allgemeinen nicht vorgesehen.
- Die Beurteilung, ob ein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG vorliegt, hängt typisch von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage. Bei der Prüfung sind neben Umfang, Häufigkeit und Dauer der Markenbenutzung auch die wirtschaftliche Potenz des Markeninhabers, die Besonderheiten der Branche und des inländischen Markts, die Art der Ware und die lokalen Verhältnisse sowie das Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke gegenüber dem Zweck des Gebrauchszwangs zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist eine günstige Marktbeeinflussung auch durch die Festigung oder Stärkung des Marktes möglich.

#### vom 25. Jänner 2017, 34R121/16p

- Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung einer Marke, die von einem Verein (vor)benutzt wurde:
- Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb jedenfalls dann, wenn der Erwerber in welcher Weise auch immer zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.
- Der Begriff "Bösgläubigkeit" deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren verwechselbar ähnliche Zeichen verwenden.
- Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist der Antragsteller. Spricht aber die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

#### vom 31. Jänner 2017, 133R1/17w

Die	Wortbildmarke	AVIDA (	mit eige	entümlich	en Bucl	nstaben)	ist div	ersen W	ort- und
,	Wortbildmarken	"AIDA"/"A	AIDA Cr	uises" (ı	mit Gra	fik) trotz	ähnlid	her Wa	ren und
	Dienstleistungen	wegen A	Abweich	ungen im	Schrift	bild und	in der	Bedeutu	ng nicht
,	verwechslungsfäl	hig ähnlic	h.	_					_

Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Recht-	
sprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des tägli-	
chen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall	
ist.	20

#### vom 7. März 2017, 133R5/17h

- Aufhebung eines Feststellungs-Beschlusses, weil dem Spruch nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen ist, über welchen Umfang des Antrags abgesprochen wurde [Anm.: In den Beanstandungen wurden die jeweiligen Waren und Dienstleistungen erwähnt, nicht hingegen im Beschluss].

#### vom 3. Mai 2017, 133R15/17d

- Löschungsantrag betreffend eine Positionsmarke (Taschenlampe acht Bohrlöcher) gemäß § 33 Abs 1 iVm. § 4 Abs. 1 Z. 3 Markenschutzgesetz:
- Positionsmarken haben die (durch eine Beschreibung genau festzulegende) Anbringung von Bild- oder dreidimensionalen Elementen an einer bestimmten Stelle auf der Produktoberfläche zum Gegenstand und stehen daher sowohl den Bildmarken als auch den dreidimensionalen Marken nahe.
- Ob eine Positionsmarke eine Bildmarke, eine dreidimensionale Marke oder eine eigene Markenkategorie ist, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft ohne Belang. Der entscheidende Gesichtspunkt, um zu bestimmen, ob dem Zeichen Unterscheidungskraft zukommt, ist nicht die Einstufung (als ein Bildzeichen, ein dreidimensionales Zeichen oder ein anderes Zeichen), sondern die Frage, ob das Zeichen mit dem Erscheinungsbild der betreffenden Waren selbst verschmilzt.
- Die zu fordernde erhebliche Abweichung von der Norm liegt nicht vor, weil die Bohrlöcher nur als gestalterische und/oder funktionelle Elemente wahrgenommen werden. .... 14

#### vom 07. Juli 2017, 133R34/17y

Zur Frage der Nicht-Benutzung einer Marke betreffend 4 Klassen (25, 28, 29, 32). In der fraglichen Klasse 32 war die Marke für die Waren isotonische Mineralgetränke registriert.

Eine nachgewiesene Benutzung für eine Ware, die mit den eingetragenen Waren lediglich ähnlich ist (mit Vitaminen und Mineralstoffen versetztes Getränkekonzentrat) oder unter einen gemeinsamen, nicht eingetragenen Oberbegriff fällt, ist nicht rechtserhaltend (Oberbegriff zu isotonische Mineralgetränke: anderes alkoholfreies Getränk; Oberbegriff zu mit Vitaminen und Mineralstoffen versetztes Getränkekon-

#### vom 29. September 2017, 133R83/17d

Zur Frage der Verwechslungsgefahr diverser "Happy Meal"-Marken gegenüber einer jüngeren Wortbildmarke, in der diese Wortkombination ebenfalls enthalten ist (je-

- weils im Bereich diverser Nahrungsmittel, Getränke sowie der Verpflegung von Gästen).
- Die Geltendmachung der "Bekanntheit" der Widerspruchsmarken erstmals im Rekursverfahren verstößt gegen das eingeschränkte Neuerungsverbot (§ 139 Z 3 PatG): Die Frage, ob eine Marke geltungserhaltend benutzt wurde, tangiert nicht zwingend die davon losgelöste weitere Frage, ob die Marke zusätzlich oder alternativ auch Bekanntheit erlangt hat.
- Das Patentamt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, (patent-)anwaltlich vertretene Parteien darüber anleitend zu belehren, welche Bescheinigungsmittel zum Nachweis der ernsthaften markenmäßigen Benützung für die künftige Entscheidung als ausreichend anzusehen sein werden.
- Die Frage der "ernsthaften markenmäßige Benützung" ist keine reine Rechtsfrage, sondern zumindest eine sogenannte quaestio mixta, sodass jedenfalls (auch) ein taugliches Tatsachensubstrat ermittelt werden muss, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann.

#### vom 23. Oktober 2017, 133R66/17d, 133R67/17a, 133R68/17y, 133R69/17w

Zur Frage der Benutzung der Widerspruchsmarke "LOOK".

- Dass der Verkauf möglicherweise nicht nur unter der registrierten Marke, sondern unter abgewandelten Zeichen (§ 33a Abs 4 MSchG) erfolgt, schadet der rechtserhaltenden Benutzung einer Marke nicht von vornherein: Die Marke muss jedoch auch in der tatsächlich benutzten (erweiterten) Form eindeutig das die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden.

#### vom 30. Oktober 2017, 133R74/17f und 133 R 75/17b

Der Wortmarke LOOK sind im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38 und 41 mehrere Wortbildmarken mit dem Bestandteil look (und weiteren Ortsangaben und grafischer Ausgestaltung) verwechslungsfähig ähnlich, weil look in den angefochtenen Marken keine bloß untergeordnete Rolle spielt. Dabei ist die Benutzung der Widerspruchsmarke in weiten Teilen der Waren und Dienstleistungen zuzugestehen, auch wenn die Marke LOOK im Rahmen einer Mehrfachkennzeichnung gemeinsam mit einem prominenten Zeichen verwendet wurde. Wenn nämlich der hinzugefügte Markenbestandteil als eigenständiges Kennzeichen wahrgenommen wird, liegt eine Mehrfachkennzeichnung vor und die registrierte Marke ist rechtserhaltend benutzt.

Wenn der Markeninhaber eine Marke nur für einen Teil der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingetragenen Waren und Dienstleistungen benutzt hat, so gilt die Verwendung der Marke auch für weitere Waren und Dienstleistungen, sofern diese

Seite
in ihren Eigenschaften und Zweckbestimmungen mit den benutzten Waren übereinstimmen. Dies setzt voraus, dass für zumindest eine eingetragene Ware oder Dienstleistung der Benutzungsnachweis gelang46
vom 28. November 2017, 133R86/17w
Zur Frage der Mehrfachkennzeichnung.  Die Verwendung mehrerer Marken zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung ist eine weit verbreitete, wirtschaftlich sinnvolle Praxis. Insbesondere ist es üblich, neben einem auf das Unternehmen hinweisenden Hauptzeichen weitere Marken zur Identifizierung der speziellen einzelnen Artikel einzusetzen. In solchen Fällen können sowohl die Haupt- als auch die Zweitmarke auf die betriebliche Herkunft hinweisen mit der Folge, dass beide für sich genommen rechtserhaltend benutzt werden. Dabei kommt es darauf an, ob die Gestaltung vom angesprochenen Verkehr wie bei einem Gesamtzeichen im Zusammenhang wahrgenommen wird oder ob der Verkehr daran gewöhnt ist, in einer Gesamtaufmachung einzelnen Elementen eine eigenständige, von der Kennzeichnungsfunktion anderer Bestandteile unabhängige Kennzeichnungsfunktion zuzuerkennen
vom 30. November 2017, 133R95/17v
Zur Frage der ernsthaften Benutzung: Es gibt kein Mindestmaß einer Benutzung; selbst eine geringfügige, aber wirtschaftlich tatsächlich gerechtfertigte Benutzung kann ausreichen, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.  Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann also ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen. Die Größe des Vertriebsgebiets ist dabei nur einer der zu berücksichtigenden Faktoren. Auch die Eigenschaften des Markts, die einen unmittelbaren Einfluss auf die kaufmännische Strategie des Markeninhabers haben können, können dabei herangezogen werden. Letztlich ist auch zu unterscheiden, ob die Marke zur Kennzeichnung von Massenartikeln oder von Nischenprodukten verwendet wird.  Im Zweifel sind aber keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen.
vom 02. Februar 2018, 133R133/17g
Die Wortmarke BRONCHOCUR ist den (gleichlautenden) Wortmarken BRON-CHOSTOP im Bereich gewisser Waren der Klasse 5 verwechselbar ähnlich. Dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass dem gleichlautenden Bestandteil "BRON-CHO" nur geringes Gewicht im Ähnlichkeitsvergleich zukommt, denn die Sinngehalte von "STOP" und "CUR" liegen gerade in Verbindung mit "BRONCHO" zu nahe beisammen.

Seite

#### vom 22. Februar 2018, 133R132/17k

Die Wortbildmarke Giusto ist der gleichlautenden Wortbildmarke in Bezug auf bestimmte Waren der Klassen 29, 30 und 32 verwechslungsfähig ähnlich.

Die in der angegriffenen Marke verbliebenen Waren der Klasse 29 (insbesondere Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte) sind mit jenen der Widerspruchsmarke in der Klasse 5 (im Wesentlichen Obst-, Gemüse- und Milchprodukte) weder in der Art, der Beschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Nutzung ähnlich, weil keine ausreichende Nahebeziehung zwischen den zu vergleichenden Waren geschaffen wird. Dass diese Waren mitunter in denselben Geschäften/Kaufhäusern verkauft werden, ist nicht aussagekräftig, weil der Verbraucher gewohnt ist, diesen Waren nicht automatisch dieselbe Herkunft zuzuschreiben.

#### vom 19. April 2018, 133R11/18t

Die Wortbildmarke "NOW" (mit Grafik; registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 36, 37, 38, 41, 42 und 45) ist der Wortmarke "NOW" sowie der Wortbildmarke "NOW TV" (mit Grafik) bei Vorliegen identer und ähnlicher Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich. Wenn bildliche und wörtliche Bestandteile in der angegriffenen Marke mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander stehen, sind auch jene Zeichen als mit der Angriffs-Marke verwechselbar ähnlich anzusehen, die nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.

#### vom 13. Dezember 2017, 133R127/17z

Zum Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist für die Zahlung der Erneuerungsgebühr:

Gemäß § 131 Abs 1 PatG ist der Wiedereinsetzungsantrag in jedem Fall spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Tag zu überreichen, an dem die Frist abgelaufen ist. Für die Zahlung der Erneuerungsgebühr ist gemäß § 24 Abs 2 PAG eine Nachfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vorgesehen. Bei der Versäumung der Zahlung innerhalb der Nachfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nur in die Nachfrist) möglich. Die zwölfmonatige Absolutfrist beginnt mit dem Ablauf der Nachfrist zu laufen..................................64

#### vom 01. März 2018, 133R136/17y

Zur ernsthaften Benutzung einer Marke:

Es reicht nicht aus, die Marke etwa in Katalogen, auf Versandtaschen, Einkaufstüten, Regal- und Preisaufklebern, in Schaufenstern und Geschäftsräumen sowie in der Werbung oder dergleichen, zum Beispiel auf Rechnungen, Bestellsteinen oder Klebebändern, zu verwenden, wenn der Verkehr im Zeichen nur ein Hinweis auf das Unternehmen und nicht auch einen Hinweis auf die Herkunft der Ware oder die Dienstleistung zu einer Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen anderer Herkunft sieht. Ohne einen konkreten Bezug zu einer Ware oder zu einer Dienstleistung bezieht sich ein solcher Hinweis

<u> </u>	ιι <del>c</del>
allenfalls auf die Ware oder Dienstleistung des Handelsunternehmens, nicht aber auf der Herkunft der Ware oder der Dienstleistung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft.	st-
Alphabetisches Verzeichnis von durch die Entscheidungen betroffenen Wortmarken und Markenworten  AIDA x AIDA Cruises BRONCHOSTOP x BRONCHOCUR compriband FICKEN	20 50 42 58 51 46
Happy Meal x Quick Happy Meal  LOOK	46 58 14 37 24
Register der Entscheidungen nach den Gesetzesstellen Patentgesetz	
§ 1	14 64 20 14 64
Markenschutzgesetz	
§ 4 (1) 3 § 4 (1) 7 § 4 (2)	58 3
§ 30	58

	Seite
§ 33	14
§ 33a	
§ 34	8
§ 35 (5)	64
	ZPO
	•
§ 392	3
_	